

Allgemeine Geschäfts- und Versicherungsbedingungen HELISWISS INTERNATIONAL AG, CH-6403 Küsnacht am Rigi, SWITZERLAND

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Unternehmen HELISWISS INTERNATIONAL AG, Küsnacht (Schweiz) und Zweigniederlassung HELISWISS INTERNATIONAL AG, Balzers (Liechtenstein), nachfolgend Operator genannt, bieten weltweit Helikopterdienstleistungen an. Die Aufträge werden von der Helikopterunternehmung HELISWISS INTERNATIONAL AG oder auch von Drittfirmen im Auftrag der HELISWISS INTERNATIONAL AG durchgeführt.

1.1 Bereitstellen des Materials und Vorbereitung des Ladegutes

Der Operator stellt das Flugbetriebsmaterial, wie Anschlagmittel, Gurten, Schlupfen, Ketten, Betonkübel, Netze etc. und die für den Einsatz notwendigen Flughelfer zur Verfügung. Sämtliches Transportgut ist durch den Auftraggeber so zu verpacken, zu lagern und bereit zu stellen, dass beim Einsatz keine Beschädigungen durch die auftretenden Windbelastungen entstehen. Treten Schäden durch mangelhafte oder ungeeignete Verpackung und unsachgemäße Lagerung des Transportgutes ein, haftet ausschließlich der Auftraggeber. Über Bruch- und Reißfestigkeit der Anschlagmittel, welche vom Hersteller am Transportgut direkt angebracht werden, ist auf Verlangen ein Prüfbericht oder eine Bestätigung des Konstrukteurs vorzulegen. Die Lasten werden durch die Mitarbeiter der Operator am Helikopter eingehängt.

1.2 Vorbereitung des Landeplatzes und Transportgutes

Helikopter verursachen beim Start, im Schwebeflug, im Transportflug und bei der Landung einen Abwind (downwash) von 100km/h bis 180km/h (Großhelikopter). Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass Start-, Arbeits- und Landeplätze im Rahmen des Möglichen kleinpartikel- und staubfrei sind. Lose Gegenstände, die durch den Abwind aufgewirbelt werden können, sind vom Auftraggeber vorgängig in jedem Fall zu entfernen oder zu befestigen. Für Schäden, welche durch den Abwind an Mensch, Tier, Gerätschaften, Transportgut, Fahrzeuge, Pflanzen, Gebäude, Fenster etc. entstehen, lehnt der Operator jegliche Haftung ab.

Anwohner müssen mindestens zwei Tage im Voraus durch den Auftraggeber über den bevorstehenden Helikopter-Einsatz informiert werden. In Wohngebieten besteht eine Informationspflicht, welche folgende Punkte beinhalten muss: Ort, Zeit und Dauer des Einsatzes / Art des Transportgutes / Nötige Vorkehrungen wie (Fenster schließen, Storen einfahren, lose Gegenstände fixieren, Tiere unterbringen, Fahrzeuge umparkieren, Gartenmöbel etc. entfernen / Gefahrenbereich nicht betreten), Adresse und Telefon- Nummer des Operators für Rückfragen.

Werden diese Vorbereitungen mangelhaft oder nicht vollständig ausgeführt und es entsteht dadurch eine Wartezeit, so wird der Auftraggeber für den daraus effektiv entstehenden zeitlichen Mehraufwand entschädigungspflichtig. Dies gilt auch für allfällige Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Crew. Bei Bedarf kann der Operator auf Kosten des Auftraggebers zur Vorbereitung beigezogen werden.

Kann aufgrund von politischen und lokalen Unruhen im Einsatzgebiet, das sichere Abstellen von Helikopter, Fahrzeugen und Gerätschaften nach Einschätzung der örtlichen Polizei nicht gewährt werden, müssen diese Sicherheitsmaßnahmen vom Operator auf Kosten vom Auftraggeber getroffen werden.

Werden am Einsatztag Fahrzeuge für Personen- und Materialtransporte benötigt die für den Ablauf im Transport- und Montageeinsatz erforderlich sind, so sind diese vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

1.3 Nutzlast / Leistungsangabe

Die maximale Nutzlast / Leistungsangabe des Helikopters wird jeweils für die am geplanten Einsatztermin am Einsatzort durchschnittlichen Bedingungen und nach saisonalen Erfahrungswerten (Temperatur) kalkuliert. Dazu werden folgende Kriterien berücksichtigt: Meereshöhe, Außentemperatur, Volumen (Länge x Breite x Höhe) des Transportgutes, Gewicht der Einzellast und Art des Einsatzes, (Transport- oder Montageflug). Weichen diese Angabe am Einsatztermin und am Einsatzort aufgrund meteorologischen Schwankungen und Bedingungen von denen in der Angebotsstellung kalkulierten Angaben ab, ändert sich die angenommene Nutzlast / Leistungsangabe. Dies kann Mehraufwendungen in der Anzahl der Rotationen, der Einsatzvorbereitung, der Startvorgänge und der Standzeiten verursachen. Diesbezüglich entstehende Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Übersteigt das Gewicht des angegebenen Transportgutes das in der Angebotsstellung angegebene Gewicht um mehr als + 5%, gehen die daraus entstehenden zusätzlich erforderlichen Kosten, wie Rotationszeiten, Transportvorbereitungen, Anzahl Rotationen, Anpassungen, Startvorgänge und Standgebühren zu Lasten des Auftraggebers. Für die Gewichtsbestimmung der Lasten ist die Bordwaage des Helikopters, abzüglich 200kg für Gehänge, Anschlagmaterial und Lasthaken, massgebend. Kundenseitige Gewichtsangaben sind mit Waagscheinen oder Berechnungsgrundlagen zu bestätigen.

Entstehen aufgrund einer zu schweren Last, Beschädigungen an Transportgut, Flugbetriebsmaterial, Helikopter oder Dritten, lehnen der Operator bzw. die entsprechende Versicherung jegliche Haftung ab. Der Auftraggeber wird entschädigungspflichtig.

1.4 Abweichung von Offerte / Auftragsbestätigung

Wird der Auftrag gegenüber der Offerte bzw. Auftragsbestätigung vom Kunden abgeändert, z.B. andere Start- bzw. Arbeitsplätze, schwerere Lasten oder geänderte Rotationsabläufe, so behält sich der Operator das Recht vor, dementsprechend die Abrechnung (Mehraufwand gegenüber Offerte gemäß Regie-Ansätzen) anzupassen. Der Operator behält sich vor, einen anderen als den offerierten Helikoptertyp einzusetzen, wobei dies keinen Einfluss auf die Abrechnung hat, es wäre denn, der Einsatz eines größeren Helikopters wäre bedingt durch ein höheres Transportgewicht oder eine höhere als die angenommene Lufttemperatur unabdingbar.

1.5 Sicherheitsausrüstung

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung, dass sein Personal mit einer intakten und arbeitsspezifischen Schutzausrüstung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ausgestattet ist und diese beim Helikoptereinsatz auch trägt. Die Schutzausrüstung besteht mindestens aus folgenden Teilen: Helm / Handschuhe / Signal-Weste / Festes Schuhwerk / Montagesicherungsgurte / Schutzbrille. Bei Missachtung dieser Vorschriften lehnen Operator resp. Versicherung jede Haftung und Forderung ab. Mit den am Einsatz beteiligten Mitarbeitern, führt der Operator auf Kosten des Auftraggebers eine Sicherheitsunterweisung durch.

1.6 Bewilligungen

Die Bewilligung des Grundeigentümers für die Benützung von Start- und Arbeitsplätzen sowie allfällige Spezialbewilligungen (Behörden / Gemeinden / Polizei) sind durch den Auftraggeber einzuholen und der Einsatzleitung des Operators als Kopie zu überlassen. Nach Absprache kann dies auch gemeinsam oder durch den Operator erfolgen.

1.7 Auslandeinsätze

Genehmigungen und Zulassungen für Helikoptereinsätze im Ausland sind den geltenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbehörden unterworfen. Verbindliche Ausführungsstermine können erst nach Eingang sämtlicher Bewilligungen vereinbart werden.

1.8 Schadenmeldung

Schäden, welche durch den Operator verursacht werden und für welche Ersatz beansprucht wird, sind diesem innerhalb von drei Tagen mit Einschreibebrief zu melden. Die Versicherung des Operators behält sich das Recht vor, Schäden durch ihren Experten begutachten zu lassen. Reparaturen dürfen erst nach erfolgter Rücksprache mit dem Operator erfolgen.

1.9 Höhere Gewalt

Kann der Flugauftrag zufolge höherer Gewalt (meteorologische Bedingungen, politische Unruhen etc.) oder wegen einer technischen Störung am Helikopter nicht zum vereinbarten Termin ausgeführt werden, kann keine der Vertragsparteien von der anderen Schadenersatz beanspruchen.

1.10 Gültigkeit der Offerten

Ist nichts Anderes vereinbart, sind alle Preise bis 90 Tage ab Ausstellungsdatum der Offerte gültig. Vorbehalten bleiben Anpassungen infolge Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes, höheren Treibstoffkosten und Veränderungen des Währungskurses.

1.11 Zahlungsbedingungen

Die Angebotslegung / Offerte erfolgt durch die HELISWISS INTERNATIONAL AG. Die Rechnungsstellung kann durch HELISWISS INTERNATIONAL AG, Küsnacht oder Zweigniederlassung HELISWISS INTERNATIONAL AG, Balzers (Liechtenstein) erfolgen. Auslandsaufträge werden nach Vorauszahlung, Bankgarantie oder gemäß separater Vereinbarung ausgeführt. Die Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen rein netto zahlbar.

1.12 Verzugszins

Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins von 5% berechnet.

1.13 Annullationskosten

Wird der Auftrag innerhalb 10 Tagen vor dem vorgesehenen Ausführungstermin annulliert, so ist eine Annullationsgebühr von 1/3 der Überflug- und Installationskosten gemäß Angebotslegung zu bezahlen.

1.14 Verschiedenes

Der Operator behält sich das Recht vor, vor oder nach der Offertstellung, jedoch immer vor der Auftragsbestätigung, eine kostenpflichtige Besichtigung, Bestandesaufnahme, REKO, AVOR, Einsatzvorbereitung vor Ort durchzuführen.

2. Versicherungs-Bestimmungen / Passagierflüge

Die Beförderung von Personen unterliegt den Bestimmungen des schweizerischen Lufttransportreglements, des Warschauer Abkommens und dessen Zusatzprotokollen und, falls anwendbar, der EG-Verordnung 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen. Die Gesellschaft haftet nur im Umfang des gesetzlichen Minimums.

3. Versicherungsleistungen

Die durch Außen- und/oder Innelast beförderten Güter sind pro Flug und Schadenereignis bis CHF 100'000.- / € 90'000.- für allfällige Schäden, welche durch den Operator verursacht werden, versichert. Bei Aufträgen, deren einzelne Lasten (sowohl in Kabine und Unterlast) diesen Wert überschreiten, ist in jedem Fall vom Auftraggeber vorgängig eine schriftliche Mitteilung über die zu versichernde Deckungssumme pro Einzellast einzureichen. Ebenfalls sind Lasten, die ein erhöhtes Risiko bedeuten (hoher Wert, vibrations-, temperatur-, luftdruck- und schlagempfindliche Transportgüter) vorgängig anzumelden. Die Kosten für zusätzliche höhere Deckungssummen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ohne Meldung und damit ohne Zusatzversicherung können im Schadenfall keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Deckungsleistung für Haftpflichtfälle kann beim Operator eingeholt werden.

4. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschließlich schweizerischem Recht (ohne Verweisungsregeln auf ausländisches Recht).

Mit der schriftlichen, mündlichen oder telefonischen Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber die oben aufgeführten Geschäfts- und Versicherungsbedingungen. Der Auftraggeber ist dafür besorgt, dass alle Mitarbeiter und Drittpersonen vorgängig vom Inhalt dieser Versicherungsleistungen Kenntnis haben.

Küsnacht / Balzers im Mai 2017